

Merkblatt zu Vollmachten

1 Grundsätze

Die Studierenden müssen ihre studiumsbezogenen Angelegenheiten grundsätzlich selbst regeln.

Die Erteilung von Vollmachten muss daher die absolute Ausnahme bleiben.

Zusätzlich zur Vollmacht selbst müssen deshalb immer nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden:

1. ein **triftiger Grund**, die betreffende studiumsbezogene Handlung nicht selbst vornehmen bzw. die betreffende Information nicht selbst einholen zu können,
2. **besondere Dringlichkeit**, und
3. dass Sie weder den triftigen Grund noch die besondere Dringlichkeit selbst zu vertreten haben.

Folgende Situationen stellen keinen triftigen Grund dar:

- **keine Lust**, nur wegen des einen betreffenden Vorgangs die Universität aufzusuchen,
- **Bequemlichkeit**, weil die bevollmächtigte Person öfter an der Universität ist als Sie selbst,
- **Wohnsitz/Lebensmittelpunkt außerhalb von Saarbrücken**
(kann höchstens berücksichtigt werden, wenn nicht mehr eingeschrieben),
- **Unselbstständigkeit**,

sofern nicht weitere Gründe und/oder eine außerordentliche Dringlichkeit hinzutreten.

(Liste ist nicht erschöpfend)

Aus dem oben Gesagten ergibt sich auch, dass **Dauervollmachten** nicht akzeptiert werden.

2 Wofür muss keine Vollmacht ausgestellt werden?

Für die **Abgabe von Unterlagen** benötigen Dritte keine Vollmacht, sofern keine weiteren Auskünfte oder Beratungen erfolgen.

3 Wofür kann keine Vollmacht ausgestellt werden?

Folgende Handlungen müssen immer persönlich wahrgenommen werden:

- Inanspruchnahme einer **Studienfachberatung**
- **Einsichtnahme in Klausuren** und sonstige Leistungen mit Bewertung

(Liste ist nicht erschöpfend)

4 Allgemeine Anforderungen an Vollmachten

a) Die Vollmacht muss im Vorfeld als E-Mail von der studentischen E-Mail-Adresse erteilt werden.

Es ist also nicht ausreichend, wenn die bevollmächtigte Person eine Vollmacht in Papierform mitbringt.

Nur wer keine Benutzerkennung mehr hat, kann eine Vollmacht auch von einer privaten E-Mail-Adresse aus erteilen. Nennen Sie in der E-Mail bitte Ihre Matrikelnummer.

b) Die Vollmacht muss Name und Vorname der bevollmächtigten Person enthalten.

c) Studiert die bevollmächtigte Person nicht selbst auch Pharmazie (Pharm. Prüfung) an der Universität des Saarlandes, gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- (i) Die Vollmacht muss auch Geburtsdatum und Anschrift der bevollmächtigten Person enthalten.
- (ii) Die bevollmächtigte Person muss sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis, d.h. Personalausweis oder Reisepass, jedoch nicht etwa Führerschein oder Krankenkassenkarte, ausweisen können.

d) Studiert die bevollmächtigte Person selbst auch Pharmazie (Pharm. Prüfung) an der Universität des Saarlandes, genügt die Vorlage der UdS-Card oder die persönliche Bekanntschaft.

5 Abholung/Zusendung von Scheinen

5.1 Vollmacht zur Abholung von Scheinen

Die Vollmacht muss ausdrücklich auch

- zur Einsichtnahme in die persönliche Scheinliste, und
- zum Leisten einer Unterschrift

bevollmächtigen.

5.2 Zusendung von Scheinen per Post

Wer **nicht mehr eingeschrieben** ist, kann sich Scheine und andere Unterlagen in Papierform auch per Post zusenden lassen. Lassen Sie dazu bitte dem Studienkoordinator einen **ausreichend frankierten und adressierten Umschlag** (Größe mindestens C5, besser C4) zukommen.

Sollen die Unterlagen nicht an Sie selbst gesandt werden, verwenden Sie bei der Adresse bitte das Format

Ihr Name

c/o Name der Empfangsperson

Die Universität des Saarlandes kann außerdem keine Haftung für auf dem Postweg verloren gegangene Unterlagen übernehmen. Wenn Sie diesbezüglich sicherer gehen möchten, versehen Sie den Umschlag bitte mit einer Einschreibenmarke.

6 Abschließende Hinweise

- Bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen werden der vermeintlich bevollmächtigten Person weder Auskünfte erteilt noch Unterlagen ausgehändigt.
- Dritte sind nicht schon allein aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen berechtigt, studiumsbezogene Auskünfte oder Unterlagen zu erhalten. Auch Eltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner*innen benötigen demnach im Fall des Falles eine Vollmacht.